

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung).....	161	Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	164
Verordnung über die Entgeltumwandlung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche (Entgeltumwandlungsverordnung).....	162	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen	164
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	163	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Linnepe für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtung	166
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Petristift Pflege gGmbH mit Sitz in Bielefeld.....	163	Eine Aufgabe im Ruhestand	167
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6	164	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	167
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 3	164	Personal- und sonstige Nachrichten	167
		Literaturhinweise	169

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)

Vom 24. Mai 2019

Auf Grund von §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod erlässt die Kirchenleitung die folgende Verordnung:

§ 1 (zu § 2 Beihilfegesetz)

(1) § 1 der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen gilt mit der Maßgabe, dass Beihilfeberechtigte, die die Sabbatjahrregelung in Anspruch nehmen oder sich im Altersteildienst befinden, während der Anspan- und Freistellungsphase ihren Beihilfeanspruch behalten.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 7 BVO NRW gilt mit der folgenden Maßgabe: Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb des Wohnsitzbundeslandes insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb des Wohnsitzbundeslandes ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Der Zuschuss in Höhe von 100 Euro kann nur gewährt werden,

wenn bei Beihilfeberechtigten durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens bestätigt wird, dass der gewünschte Heilerfolg nur durch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung außerhalb des Wohnsitzbundeslandes erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird unabhängig von dem Ort der gewählten Einrichtung ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet.

(3) § 12 Absatz 1 BVO NRW gilt mit der folgenden Maßgabe:

Bei Pfarrehepaaren sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, beträgt der Bemessungssatz

- a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten fünfzig vom Hundert,
- b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten siebenzig vom Hundert,
- c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten siebenzig vom Hundert.

(4) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der oder des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt, unter Beachtung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes, wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfavorschriften ist. Die Beihilfen für die von § 2 des

Finanzausgleichsgesetzes erfassten Personen sowie für die Vikarinnen und Vikare werden von dem Beihilfe- und Beratungszentrum (bbz-GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes festgesetzt und gezahlt. Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche setzt die Beihilfen auf Antrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten fest und zahlt sie.

(5) § 13 Absätze 1 und 1a der Verordnung über die Gewährung BVO NRW finden keine Anwendung.

(6) Anträge auf Krankheitsbeihilfen sind mit den Belegen der Festsetzungsstelle einzureichen. Für Anträge und Festsetzungen sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung. Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(7) § 13 Absatz 2 der BVO NRW findet keine Anwendung.

(8) § 13 Absatz 10 Satz 2 erster Halbsatz und § 13 Absatz 11 BVO NRW finden keine Anwendung.

(9) Bei Personen nach § 2, die zum 1. Januar 2006 nicht die Möglichkeit hatten, in eine private Krankenversicherung aufgenommen zu werden oder die bei Abschluss einer privaten Krankenversicherung einen Aufschlag von mindestens 70 vom Hundert zahlen müssten oder die zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden die Aufwendungen weiter nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht als beihilfefähig anerkannt.

§ 2

(1) Soweit

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- c) Vikarinnen und Vikare,
- d) Angehörige (Ehegattin, Ehegatte und Kinder) der unter a) bis c) bezeichneten Personen,
- e) Witwen und Witwer der unter a) bis c) bezeichneten Personen

am 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (sind?), können diese für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstehen, nicht auf die Sach- oder Dienstleistung (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heil- und Hilfsmittel usw.) oder die an deren Stelle gewährte Geldleistung verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die unter Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Personen nach dem 31. Dezember 1999 als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung selber beihilfeberechtigte Personen werden.

(3) Bei den unter den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, die als Rentnerinnen oder Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder werden, werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Rahmen des § 12 Absatz 6 BVO NRW angerechnet.

§ 3

(zu § 3 Beihilfegesetz)

(1) Beihilfeberechtigte Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind und einen Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären, erhalten gemäß § 3

Beihilfegesetz auf ihren Antrag an Stelle der Beihilfen nach § 1 des Beihilfegesetzes einen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags als pauschale Beihilfe. Beiträge für Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person, deren Aufwendungen nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 b) der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe nach Satz 1 zu berücksichtigen. Aufwendungen, die für eine Leistungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung entstehen, sind von der pauschalen Beihilfe nach Satz 1 nicht umfasst. Mit dem Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 4 sind die Ansprüche auf Beihilfen mit Ausnahme der Beihilfen für die Pflege abgegolten.

(2) Voraussetzung für den Beitragszuschuss ist ein Antrag der beihilfeberechtigten Person, in dem diese gleichzeitig ihren oder seinen Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklärt. Der Antrag auf den Beitragszuschuss und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sind unwiderruflich. Der Antrag ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an die Anstellungskörperschaft, bei Versorgungsberechtigten an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, in den übrigen Fällen an das Landeskirchenamt zu richten, die bzw. das nach Feststellung der Voraussetzungen den Zuschuss bewilligt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung über die Entgeltumwandlung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche (Entgeltumwandlungsverordnung)

Vom 24. Mai 2019

Auf Grund von § 5 Absatz 4 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) erlässt die Kirchenleitung die folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die für die Entgeltumwandlung aufgewendeten Beträge sind freiwillige Leistungen der Pfarrerin, des Pfarrers, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes findet auf Leistungen aus der Entgeltumwandlung keine Anwendung.

§ 2

Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge

(1) Die Entgeltumwandlung zum Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne von § 5 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) erfolgt im Wege der freiwilligen Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

(2) Mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kann bei Beginn des Dienstverhältnisses auch eine Entgeltumwandlung für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge bei einer anderen Einrichtung als nach Absatz 1 vereinbart werden, wenn bei dieser Einrichtung eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Dienstverhältnisses im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bestand.

(3) Die Entgeltumwandlung ist mit einem laufenden monatlichen Betrag zu vereinbaren. Für die Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge kann von den Besoldungsansprüchen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Betrag von bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen nach Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf der Versicherung beendet, so geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter über. Diese oder dieser kann das Versicherungsverhältnis selbst fortführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Ist mit der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, kann zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem neuen Dienstherrn etwas anderes vereinbart werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass im Anschluss an das kirchliche Dienstverhältnis ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Bei einer Freistellung ohne Besoldung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die erworbenen Anwartschaften auf Altersvorsorge bleiben in allen Fällen der Sätze 1, 2 und 5 erhalten.

(5) Die Entgeltumwandlung endet zu dem Zeitpunkt, ab dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter keine Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis mehr erhält. Das gilt auch für die Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder.

§ 3

Verfahren bei der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge und für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder

(1) Die Entgeltumwandlung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist für Pfarrerinnen und Pfarrer beim Landeskirchenamt, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der Anstellungskörperschaft zu stellen. Bei der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge muss der Antrag mindestens einen Monat vorher gestellt werden, eine Änderung der Entgeltumwandlung ist mindestens einen Monat, eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist mindestens drei Monate vorher schriftlich zu beantragen.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 Satz 3 ist anzugeben,

1. welche Bestandteile der künftigen Besoldungsansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,

2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Termin als nach dem Beginn des Dienstverhältnisses sein soll.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 für die Dauer von sechs Monaten an ihre oder seine Entscheidung gebunden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Die §§ 1 bis 3 gelten bezogen auf die Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder ab dem 1. Juli 2019, bezogen auf die Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge ab dem 1. Januar 2020.

Düsseldorf, den 3. Juli 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1498065

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 13. Juni 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Petristift Pflege gGmbH mit Sitz in Bielefeld

Vom 12. Juni 2019

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Petristift Pflege gGmbH mit Sitz in Bielefeld als Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, den 12. Juni 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6

Vom 12. Juni 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF – Anlage 6

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Dezember 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 wird gestrichen.

2. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 5 Absatz 1) oder über die mit Teilzeitbeschäftigten vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“

3. Die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 8 bis 10.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, den 12. Juni 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 3

Vom 12. Juni 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält die/der Mitarbeitende für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise eine Zulage von 60 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. Juni 2019 in Kraft.

Dortmund, den 12. Juni 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten

1498000

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 13. Juni 2019

Die Kirchenleitung hat in ihren Sitzungen am 24. Mai 2019 und am 28. Juni 2019 beschlossen:

1. Die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Landes NRW richten, erhöhen sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2019 für das Jahr 2019 und ab dem 1. Januar 2020 für das Jahr 2020 erhöhen.

Es ist unter Zugrundelegung des am 8. Mai 2019 eingebrachten Gesetzentwurfs des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW nicht beabsichtigt, von den Möglichkeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG. BVG-EKD) Gebrauch zu machen.

2. Die erste Stufe der Besoldungserhöhung gemäß Beschlusspunkt 1. wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt. Die Auszahlung erfolgt für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche unter Vorbehalt ab dem 30. Juni 2019 mit der Abrechnung für den Monat Juli 2019. Den übrigen kirchlichen Körperschaften wird für ihre Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Auszahlung unter Vorbehalt entsprechend Satz 2 vorgeschlagen.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. 2019, S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Presbyterium

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und trägt unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde.

Die Kindertageseinrichtungen werden als betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen geführt.

(2) Die Wahrnehmung aller Geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe werden dem Fachausschuss für die Kindertagesstätten der Gemeinde übertragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe j) KO vom Presbyterium gewählt.

(4) Das Presbyterium beschließt über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführenden Leitung der Kindertageseinrichtungen.

(5) Das Presbyterium legt die Obergrenze der für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel im Rahmen des Haushaltsplans fest.

§ 2

Fachausschuss Kindertageseinrichtung

(1) Der Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen trägt gem. Artikel 16 Absatz 2 KO als Leitungsorgan die Verantwortung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Erkrath.

(2) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) fünf Mitglieder des Presbyteriums, davon möglichst eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) maximal vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Der Fachausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er muss einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht. Für die Sitzungstermine wird eine Jahresplanung erstellt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung ist das Presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen des Fachausschusses zu informieren und ist berechtigt Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erhält die Einladungen aller Sitzungen des Fachausschusses zur Kenntnis.

§ 3

Aufgaben des Fachausschusses

Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl (Ziele und Entwicklungskonzepte des Gesamtbetriebs),
- b) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 4a bis d ergebenden Vorlagen der Geschäftsführenden Leitung,
- c) in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leitung die Vertretung der eigenen Trägerinteressen gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger,
- d) Vorschlag zur Besetzung der Stelle der Geschäftsführenden Leitung zur Beschlussfassung durch das Presbyterium,
- e) Aufstellung der Dienstanweisung einer Geschäftsführenden Leitung sowie deren Änderung,
- f) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführende Leitung. Für die Dienstaufsicht wird Näheres in einer „Kooperationsvereinbarung zur Geschäftsführung

im Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath, Ev. Kirchengemeinde Hochdahl, Ev. Kirchengemeinde Linnep, der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann und dem Kirchenkreis“ geregelt,

- g) Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsführenden Leitung,
- h) Beschlussfassung über Anstellung oder Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der einzelnen Einrichtungen auf Grund der Vorlage der Geschäftsführenden Leitung.

§ 4

Die Geschäftsführende Leitung

Der Geschäftsführenden Leitung sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die Kindertageseinrichtungen,
- c) Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen. Die Geschäftsführende Leitung ist die oder der Qualitätsbeauftragte für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung der Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets i.S.v. § 77 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232),
- e) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergeben,
- f) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen,
- g) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts, einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen von Einrichtungen sind,
- h) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen,
- i) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, die im Einzelfall auf die Leiterinnen der Einrichtungen übertragen werden können.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Erkrath, den 4. Juni 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Erkrath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. Juni 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep
für den Fachausschuss für die
Kindertageseinrichtung und die
Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden
Leitung der Einrichtung**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. 2019, S. 58), folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Presbyterium**

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und trägt unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde.

Die Kindertageseinrichtung wird als betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtung geführt.

(2) Die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe werden dem Fachausschuss für die Kindertagesstätte der Gemeinde übertragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe j) KO vom Presbyterium gewählt.

(4) Das Presbyterium beschließt über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführenden Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Das Presbyterium legt die Obergrenze der für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel im Rahmen des Haushaltsplans fest.

**§ 2
Fachausschuss Kindertageseinrichtung**

(1) Der Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung trägt gem. Artikel 16 Absatz 2 KO als Leitungsorgan die Verantwortung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung der Ev. Kirchengemeinde Linnep.

(2) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) drei Mitglieder des Presbyteriums, davon möglichst eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) maximal zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Der Fachausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er muss einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht. Für die Sitzungstermine wird eine Jahresplanung erstellt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Zwischen Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung ist das Presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen des Fachausschusses zu informieren und ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses aufzuheben.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erhält die Einladungen aller Sitzungen des Fachausschusses zur Kenntnis.

**§ 3
Aufgaben des Fachausschusses**

Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtung der Ev. Kirchengemeinde Linnep (Ziele und Entwicklungskonzepte des Gesamtbetriebs),
- b) Beratung und Beschlussfassung der sich aus § 4a bis d ergebenden Vorlagen der Geschäftsführenden Leitung,
- c) in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leitung die Vertretung der eigenen Trägerinteressen gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger,
- d) Vorschlag zur Besetzung der Stelle der Geschäftsführenden Leitung zur Beschlussfassung durch das Presbyterium,
- e) Aufstellung der Dienstanweisung einer Geschäftsführenden Leitung sowie deren Änderung,
- f) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführende Leitung. Für die Dienstaufsicht wird Näheres in einer „Kooperationsvereinbarung zur Geschäftsführung im Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl, Linnep und Mettmann sowie dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann“ geregelt,
- g) Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsführenden Leitung,
- h) Beschlussfassung über Anstellung oder Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der Einrichtung auf Grund der Vorlage der Geschäftsführenden Leitung.

**§ 4
Die Geschäftsführende Leitung**

Der Geschäftsführenden Leitung sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtung,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die Kindertageseinrichtung,
- c) Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtung. Die Geschäftsführende Leitung ist die oder der Qualitätsbeauftragte für die Kindertageseinrichtung der Kirchengemeinde,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung der Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets i.S.v. § 77 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232),
- e) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben,
- f) Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtung ergebenden Maßnahmen,
- g) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechtes, einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtung, sofern sie nicht Leiterinnen von Einrichtungen sind,

- (h) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtung,
 (i) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, die im Einzelfall auf die Leiterinnen der Einrichtungen übertragen werden können.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Ratingen, den 14. Juni 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Linnep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Juni 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Eine Aufgabe im Ruhestand

1496070

Az.: 24-17-4

Düsseldorf, im Juni 2019

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Addis Abeba, Äthiopien	01.01.2020 – 30.06.2020
La Paz/Bolivien	01.09.2019 – 30.06.2020
Quito/Ecuador	01.09.2019 – 30.06.2020 (mit Schulunterricht)
Cambridge/Großbritannien	01.09.2019 – 30.06.2020
Teneriffa-Nord/Spanien	01.09.2019 – 30.06.2020

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 Prozent einer vollen Stelle

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

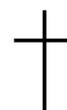
1496145

Az. 02-10-11:1502603

Düsseldorf, 9. Mai 2019

Das Siegel der aufgehobenen 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen „Drachen“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*HERR, Gott Zebaoth,
tröste uns wieder; lass leuchten dein Antlitz,
so ist uns geholfen.
Psalm 80,20*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Kurt Becker am 19. April 2019 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gummersbach, geboren am 23. Mai 1944 in Happach, ordiniert am 5. Dezember 1971 in Gummersbach.

Pfarrer i.R. Jobst Ebel am 19. Mai 2019 in Schöneck, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Velbert, geboren am 17. Mai 1940 in Iserlohn, ordiniert am 1. Oktober 1977 in Velbert.

Pfarrer i.R. Hartmut Finke am 30. März 2019 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 25. August 1936 in Duisburg, ordiniert am 5. Dezember 1965 in Drevenack.

Pfarrer i.R. Klaus Dietrich Kelp am 21. Mai 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Friemersheim, geboren am 25. August 1937 in Bistritz/Rumänien, ordiniert am 17. Februar 1963 in Innsbruck.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Gemeindeverband Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Juni 2019 eine 13. Pfarrstelle Innenstadt und Citykirche errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 5. Pfarrstelle Evangelische Religionslehre an Gymnasien des Kirchenkreises Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2019 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 14. Kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre und für Seelsorge in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist zum 1. August durch den KSV wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle beinhaltet zu 50 Prozent des Stellenumfangs die Erteilung Ev. Religionslehre in der Hanns-Dieter-Hüsch-Schule.

Die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, eine Schule für Kranke, ist eine öffentliche Schule und eine der größten ihrer Art in Deutschland.

Sie ist wichtiger, integraler Teil des Systems der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung der LVR-Klinik Viersen.

Die Schule wird im Durchschnitt von ca. 205 Schülerinnen und Schülern besucht. Dies bedeutet pro Jahr ca. 1200 Schülerinnen und Schüler.

Das Kollegium setzt sich aus 35 Lehrerinnen/Lehrer der verschiedenen Schulformen zusammen. Ein großer Teil des Kollegiums verfügt über das Lehramt der Sonderpädagogik. Darüber hinaus gibt es Kolleginnen und Kollegen aus Grundschulen, Sek I und II Schulen, sowie dem BK.

Unterrichtet werden hier Kinder aller Altersstufen und aller Bildungsgänge.

Weitere Informationen unter: <https://hanns-dieter-huesch-schule.lvr.de/>

Die Schulpfarrerin/der Schulpfarrer ist ordentliches Mitglied des Kollegiums der Schule.

Erwartet werden Erfahrung in der Erteilung von (Religions-)unterricht in der (Primarstufe/Sek I), die Bereitschaft zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler, ein hohes Maß an Teamfähigkeit und der Bereitschaft zur Teamarbeit, gutes Einfühlungsvermögen, Rollenklarheit, die Bereitschaft sich in das Schulleben zu integrieren und einzubringen, Schulgottesdienste zu halten und an Fortbildungen teilzunehmen.

Dieser Teil des Stellenumfangs ist refinanziert durch einen Gestellungsvertrag.

Der andere Teil der Pfarrstelle beinhaltet die Seelsorge in der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Kinder- und Jugendlichenstationen, einer Eltern-Kind-Station, Tageskliniken und ambulanten Diensten in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Heinsberg und Erkelenz sowie zweier jugendforensischer Stationen.

Aufgabe der Seelsorgerin/des Seelsorgers der KJP ist es, den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der Klinik Begleitung in Form von Gesprächen, Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen anzubieten.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der ev. Kollegin in der Erwachsenenpsychiatrie sowie mit den beiden katholischen Kolleginnen, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Mitarbeitenden in der Klinik selbst.

Hilfreich ist die Bereitschaft, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz einzubringen und zu gewinnen und ggf. mit Vertretern anderer Religionen zusammenzuarbeiten.

Die Seelsorge in der Klinik geschieht in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten im Krankenhaus.

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber die Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision und zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Als Krankenhauseelsorgerin/Krankenhauseelsorger ist sie/er Mitglied des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EKIR.

Dieser seelsorgerliche Anteil ist refinanziert durch vertragliche Regelungen mit dem LVR. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

Bewerben können sich alle, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Inhaltliche Rückfragen, was den seelsorglichen Anteil angeht, können Sie stellen an Pfarrerin Beate Dahlmann (beate.dahlmann@ekir.de), und was den Schulanteil betrifft an Pfarrerin Christine Herling (christine.herling@ekir.de).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Ihren Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, oder suptur@ev-kirche-krefeld-viersen.de.

Literaturhinweise:

Hermann Klugkist Hesse: **Elberfeld und seine Kirche im Jahrhundert der Reformation**, herausgegeben von Daniela-Nadine Reiher und Hermann-Peter Eberlein. Kamen: Hartmut Spenner 2019, 237 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-89991-209-8

WortReich. **Reformation in Mülheim an der Ruhr**. Wege – Wirken – Wandel. Ausstellung im Haus der Stadtgeschichte 20.10.2017 – 25.4.2018, Herausgeber: Geschichtsverein Mülheim a. d. Ruhr e.V. Mülheim an der Ruhr: Geschichtsverein Mülheim a. d. Ruhr 2019, 89 Seiten, Illustrationen (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr Heft 93)

Gerhard Heywang: **Die Geschichte des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland von 1949 bis 2019**. Ohne Ort: Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland 2019, 87 Seiten, Illustrationen

Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 68. Jahrgang 2019, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, herausgegeben von Hermann-Peter Eberlein, Beate Magen und Andreas Mühling. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2019, VIII, 410 Seiten, Illustrationen (der Band ist in Kürze online auf www.vrkg.de)

Barth lesen. Zentrale Texte seines Denkens, Matthias Freudenberg, Georg Plasger (Hg.). Zürich: TVZ, Theologischer Verlag Zürich 2019, 343 Seiten, Illustrationen ISBN: 978-3-290-18209-0

Okko Herlyn: **Die Zehn Gebote**. Verstehen, was wir tun können. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2019, 204 Seiten. ISBN: 978-3-7615-6645-9

Architekturpreis 2018, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 5, Dezernat 5.3. Redaktion: Wolfgang Beiderwieden. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2019, 39 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
